Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bern,

An die Kantonsregierungen

Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) / Verlängerung der Verfolgungsverjährung;
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat das EJPD am 12. Oktober 2011 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Verlängerung der Verfolgungsverjährung) durchzuführen.

Die **Vernehmlassungsfrist** dauert bis am **21. Januar 2012.**

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den entsprechenden Vorentwurf samt erläuterndem Bericht zur Stellungnahme.

Es geht bei dieser Vorlage um die Umsetzung der inhaltlich gleichlautenden Motionen Daniel Jositsch (08. 3806) und Claude Janiak (08.3930) «Verjährungsfristen bei Wirtschaftsdelikten», die vom Bundesrat verlangen, bei Wirtschaftsdelikten die Verjährungsfristen im Strafrecht zu verlängern. Die Motionen wurden von den eidg. Räten angenommen und überwiesen.

Da einerseits keine präzise Definition für den Begriff «Wirtschaftsdelikte» besteht und andererseits die Verjährungsfristen für möglichst alle Delikte nach dem gleichen Kriterium, d.h. der objektiven Schwere der Tat entsprechend der angedrohten Höchststrafe bestimmt werden sollen, wird Folgendes vorgeschlagen:

Zum Zweck der Verlängerung der Verjährungsfristen von Wirtschaftsdelikten soll die im Strafrecht allgemein geltende Verjährungsfrist für Vergehen, die in Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe c des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bzw. in Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c des Militärstrafgesetzbuches (MStG) geregelt ist, von sieben auf zehn Jahre erhöht werden. Diese Erhöhung soll jedoch nur für die schwersten Vergehen, die der Strafandrohung «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe» unterliegen, gelten. Die Verjährungsfrist für leichtere Vergehen, für die eine tiefere Strafandrohung gilt, soll bei sieben Jahren belassen werden.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html bezogen werden.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wir bitten Sie um Zustellung Ihrer Stellungnahme an das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern. Für allfällige Fragen steht Ihnen folgende Ansprechperson zur Verfügung: Franziska Zumstein (Tel. 031 / 323 50 12; franziska.zumstein@bj.admin.ch).

Mit besten Grüssen

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

Beilagen:
- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)